



EuGH: Kein justizfreier Raum bei Unterbringung von Abschiebungsgefangenen in Strafhaft

Von Rechtsanwalt Peter Fahlbusch,
Hannover, und Heiko Habbe,
fluchtpunkt, Hamburg

„Eine Strafanstalt ist weder ein Ferienclub noch ein Begegnungszentrum.“ Es mag ein eigenwilliger Vergleich sein, den der damalige Generalanwalt beim EuGH, Yves Bot, 2014 in seinen Schlussanträgen zum Verfahren „Bero und Bouzalmate“ zog. Doch er verdeutlichte plastisch, warum kein Freiheitsentzug auf die leichte Schulter genommen werden darf und warum insbesondere Menschen in Abschiebungshaft nicht den gleichen strengen Regeln unterworfen werden dürfen, die für Strafgefangene gelten. Der Gerichtshof folgte dem in seinem Urteil vom 17.07.2014 (Rs. C473/13 und C514/13) und entschied: Abschiebungshaft muss in speziell dafür vorgesehenen Einrichtungen vollzogen werden. Eine bloße abgesonderte Unterbringung in Strafanstalten reicht nicht. Von diesem Gebot darf auch dann nicht abgewichen werden, wenn in einem föderalen Staat einzelne Bundesstaaten keine besonderen Abschiebungshaftanstalten haben.

„Unvorhersehbare Notlage“ im Haftvollzug?

Acht Jahre später war der EuGH erneut angehalten, über die deutsche Abschiebungshaft zu entscheiden. Diesmal im Mittelpunkt stand eine Gesetzesänderung, die auf Betreiben des früheren CSU-Innenministers Seehofer in § 62a AufenthG vorgenommen worden war. Dieser hatte eben die Passage der Unterbringung in „speziellen Hafteinrichtungen“ zeitlich befristet aus Abs. 1 streichen lassen. Nur noch „getrennt von Strafgefangenen“ seien Abschiebungsgefangene unterzubringen – aber eben durchaus auch in Justizvollzugsanstalten. In der Begründung zum „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ von 2019, auch als „Hau-Ab-Gesetz II“ bekannt geworden, wurde dazu auf einen „Mangel an Abschiebungshaftplätzen“ in einer Größenordnung von 500 Plätzen verwiesen (BT-Drs. 19/10047, S. 24). Die Große Koalition

Editorial

Wie krank muss man sein?

Das OVG Hamburg hat im Fall einer serbischen Familie entschieden, dass die getrennte Abschiebung der Mutter mit ihren Kindern ohne den Vater rechtswidrig war (s. S. 30 in diesem Heft). Die Frau war aktenkundig schwer erkrankt und ohne die Unterstützung ihres Mannes hilflos. Die Behörde hatte es unterlassen, im Vorfeld überhaupt zu erwägen, welche Folgen eine Familientrennung für die Einzelnen und das Kindeswohl haben könnte. Das OVG sah die Situation der Kinder bei ihrer Abschiebung mit derjenigen von unbegleiteten Minderjährigen vergleichbar und legte die Maßstäbe des § 58 Abs. 1a AufenthG an.

Das Urteil sendet ein wichtiges Signal dahingehend, Krankheiten ernst zu nehmen. Die jahrelangen unbelegten Behauptungen, dass eine Vielzahl von Personen ihre Abschiebung mit vorgeschobenen Krankheiten zu verhindern suchten, haben in der Abschiebungspraxis bittere Früchte getragen. Normativ sah sich der Gesetzgeber genötigt, Ausreisepflichtige nach § 60a Abs. 2c S. 1 AufenthG für gesund zu erklären.

In der Praxis führt dies dazu, dass man kaum einem Attest, egal, wie ausführlich es ist, Glauben schenken möchte. Notfalls wissen es die eigenen ärztlichen Dienste der Behörden besser. Ob dort die Maßgaben des BVerwG an ärztliche Stellungnahmen eingehalten werden, ist zweitrangig.

Wenn durch das Instrument der Abschiebung selbst Grundrechte verletzt werden, geht vom Staat die eigentliche Gefahr aus und nicht von kranken Müttern und ihren Kindern, die ihrer Ausreisepflicht nicht nachgekommen sind. Das OVG erwähnt, dass die Art der Abschiebung die Autonomie und Würde der Betroffenen verletzt hat und dies für die Behörde erkennbar war. Solche Erkenntnisse durchzusetzen, ist schwierig bei Denkmustern, die darauf aufbauen, dass die Zahl Geflüchteter nur deshalb hoch sei, weil man nicht genug Abschiebungen durchführe. Besonders perfide ist es, die Menschenwürde bei erkrankten Personen anzutasten, die besonders wehrlos sind. Erschreckend ist es, wenn an das Kindeswohl nicht einmal gedacht wird. Aus dem Tasten gegen Art. 1 GG wird dann ein Treten.

Es bleibt zu hoffen, dass die Entscheidung des OVG die Grenzen dieses Handelns aufzeigt. Noch schöner wäre es, wenn sie ein Problembewusstsein schaffen würde. Solange es daran fehlt, werden aus Menschen weiter Objekte staatlichen Handelns gemacht werden.

Claudius Brenneisen

aus Union und SPD berief sich hierfür auf die Notlagen-Klausel nach Art. 18 Abs. 1 EU-Rückführungsrichtlinie: Demnach darf von den Bestimmungen über den Haftvollzug abgewichen werden, wenn die Rückführung einer „außergewöhnlich großen Zahl“ von Drittstaatsangehörigen zu einer „unvorhersehbaren Überlastung der Kapazitäten der Hafteinrichtungen eines Mitgliedstaats“ führt.

Der Gerichtshof hatte auf Vorlage des Amtsgerichts Hannover darüber zu befinden, ob eine solche Feststellung einer „unvorhersehbare Notlage“ durch den Gesetzgeber

die Gerichte bindet, oder ob Vorliegen und Anhalten der Ausnahmesituation in jedem Einzelfall durch das nationale Gericht zu prüfen sind. Hintergrund war ein Fall aus der JVA Hannover-Langenhagen, wo in getrennten Gebäuden sowohl Straf- als auch Abschiebungsgefangene untergebracht waren.

Wenig überraschend stellt der EuGH dazu fest, dass es dem in Art. 47 der EU-GRCh garantierten Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz zuwiderliefe, wenn ein Gericht nicht prüfen dürfte, ob eine Abschiebungshaftanordnung im Einklang mit den

Rechten steht, die das Unionsrecht illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen garantiert (EuGH, a. a. O., Rn. 63). Die Prüfung der Notlage sei durch das Gericht also stets und einzelfallbezogen zu aktualisieren (EuGH, a. a. O., Rn. 67). Komme das Gericht dabei zu dem Ergebnis, dass eine „unvorhersehbare Notlage“ nicht mehr gegeben sei, müsse es auch nationale Rechtsvorschriften unangewendet lassen, die dem Unionsrecht widersprechen (EuGH, a. a. O., Rn. 103). Entgegen der Auffassung der Bundesregierung gibt es hier also keinen justizfreien Raum.

Keine Rolle bei der Beurteilung, ob eine Notlage vorliegt, darf dem EuGH zufolge die Gesamtzahl aller ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen oder gar der neu ankommenden Migrant*innen und das Verhältnis dieser Anzahl zu den in speziellen Hafteinrichtungen vorhandenen Haftplätzen spielen. Der Mitgliedstaat dürfe sich auch nicht auf die Ausnahme berufen, wenn die schwere Belastung seiner speziellen Hafteinrichtungen lediglich durch Reduzierung der verfügbaren Plätze oder durch mangelnde Voraussicht verursacht sei (EuGH, a. a. O., Rn. 68ff.).

Für die Feststellung einer „unvorhersehbaren Notlage“ im Abschiebungshaftvollzug kommt es also – wenn überhaupt – nicht auf die Gesamtzahl der Ausreisepflichtigen, sondern allein auf die Zahl der zu *inhaftierenden* Ausreisepflichtigen an. Hierzu fehlen bislang hinreichende und belastbare Angaben.

Selbstverschuldete Engpässe

Es ist zudem allgemein bekannt, dass einzelne Bundesländer ganz unterschiedlich vom Instrumentarium der Abschiebungshaft Gebrauch machen. So wurden z. B. in Bayern im Jahr 2019 knapp 1.500 Menschen in Abschiebungshaft genommen und insgesamt 3.500 Menschen abgeschoben. In Berlin hingegen wurden im gleichen Zeitraum lediglich 18 Menschen inhaftiert und dennoch fast 1.000 Menschen abgeschoben. Das Verhältnis zwischen Haft und Abschiebungen liegt insofern in Berlin bei knapp 2 %, in Bayern bei über 40 %.

Im Bundesgebiet hat sich insgesamt das Verhältnis von Inhaftierungen zu Abschiebungen erheblich verändert: 2015 kam eine Haftanordnung auf jede zehnte Abschiebung. 2020 lag dieses Verhältnis bei eins zu vier, also einer Haftanordnung bei jeder vierten Abschiebung. Die Zahlen zeigen: Mehr Abschiebungshaftanordnungen führen nicht automatisch zu mehr Abschiebungen.

Unabhängig davon dürfte hier schließlich nicht die Anzahl der Haftplätze selbst, sondern die sogenannte „Belegkapazität“ entscheidend sein. Die „Belegkapazität“ wiederum wird von der durchschnittlichen Haftdauer bestimmt. Auch hierzu fehlt es an aussagekräftigem, überprüfbarem Zahlenmaterial.

In Deutschland war über Jahre versäumt worden, den Vorgaben der seit Heiligabend

2010 unmittelbar anwendbaren EU-Rückführungsrichtlinie (RL 2008/115/EG) zu genügen und hinreichend Abschiebungshaftplätze in speziellen Einrichtungen zu schaffen. Abschiebungsgefangene wurden in Deutschland damals regelmäßig mit Strafgefangenen in einer Anstalt untergebracht. Erst aufgrund der EuGH-Entscheidung „Bero und Bouzalmate“ – und damit viel zu spät – begannen die meisten Bundesländer, eigene Hafteinrichtungen zu errichten. Ignoriert ein Mitgliedstaat über Jahre die Vorgaben der Richtlinie und kümmert sich nicht darum, rechtzeitig eigene Haftplätze für Abschiebungsgefangene zu errichten, darf dieses Versäumnis bei der Bewertung der Frage, ob eine unverschuldete Notlage vorliegt, nicht unbeachtet bleiben.

Zudem dürfte die Entscheidung so zu verstehen sein, dass sich ein Mitgliedstaat eine Notlage nicht dadurch schaffen kann, dass er durch entsprechende gesetzliche Neuregelungen die Zahl von Ausreisepflichtigen massiv erhöht. Gleiches gilt erst recht für die Verschärfung gesetzlicher Regelungen, mit denen Ausreisepflichtige leichter und länger inhaftiert werden können. Es ist allgemein bekannt, dass der deutsche Gesetzgeber seit Beginn der vermeintlichen „Migrationskrise“ im Herbst 2015 in einem geradezu atemberaubenden Tempo verschiedenste Regelungen geschaffen hat, die Abschiebungen und Inhaftierungen von Abzuschiebenden stark erleichtern. Auch die Ampelkoalition setzt diesen unseligen Trend fort und kündigt als weitere Verschärfung an, die Regel-Hafthöchstdauer von drei Monaten in bestimmten Fällen auf sechs Monate zu verdoppeln.

Konkretisierung der Anforderungen an „spezielle Hafteinrichtungen“

Die Seehofer’schen Sondergesetze treten zum 1.7.2022, also noch vor Drucklegung dieser Ausgabe, außer Kraft (BT-Drs. 19/10047, S. 21). Von größerem Interesse sind daher die Passagen des Urteils, in denen der EuGH erläutert, was konkret eine „spezielle Hafteinrichtung“ kennzeichnet. Denn diese soll in der deutschen Abschiebungshaft künftig wieder der Normalfall sein – ob die Praxis des deutschen Haftvollzuges dann mit den unionsrechtlichen Anforderungen im Einklang stehen wird, darf bezweifelt werden.

Die Abschiebungshaft, betont der Gerichtshof, verfolge keinerlei auf Bestrafung gerichtete Zielsetzung (a. a. O., Rn. 38). Grundrechte der Betroffenen aus EMRK und EU-GRCh müssten gewahrt bleiben. Insbesondere verweisen die Richter*innen auf die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 5 EMRK, wonach der Grund der Freiheitsentziehung und die Umstände der Unterbringung im Verhältnis stehen müssen und insbesondere zu berücksichtigen ist, dass die Betroffenen ggf. keine anderen Straftaten als die mit dem Aufenthalt in Verbindung stehenden begangen hätten (EuGH, a. a. O.,

Rn. 43). Die Haftbedingungen müssten sich daher vom Strafvollzug erkennbar unterscheiden (vgl. EuGH, a. a. O., Rn. 45). Ob dies der Fall sei, habe das nationale Gericht zu prüfen. Der EuGH stellt aber für diese Prüfung konkrete Maßstäbe auf. Er verweist auf die „20 Leitlinien“ des Ministerkomitees des Europarats, namentlich die Leitlinien 10 und 11, die u. a. festhalten, dass Abschiebungshafteinrichtungen so wenig wie möglich einen „Gefängnischarakter“ haben dürfen und dass das eingesetzte Personal kommunikativ geschult und interkulturell sensibel sein soll.

Die bloße Trennung von Abschiebungs- und Strafgefangenen innerhalb einer im Übrigen identischen Einrichtung reiche nicht aus (vgl. EuGH, a. a. O., Rn. 52). Das nationale Gericht müsse sich mit der Ausstattung der Räumlichkeiten, den Regelungen über die Haftbedingungen und der Qualifikation und Aufgaben des Personals auseinandersetzen, um festzustellen, ob so weit wie möglich vermieden wird, dass die Inhaftierung einer Strafhaft gleichkommt (vgl. EuGH, a. a. O., Rn. 54). Ein wichtiges Indiz dafür, dass es sich nicht um eine „spezielle“ Hafteinrichtung handle, liege dann vor, wenn die Regeln über die Strafvollstreckung auch auf die Abschiebungshaft angewendet würden, und sei es auch nur entsprechend (a. a. O., Rn. 55). Indiz für eine spezielle Hafteinrichtung sei demgegenüber der Einsatz speziell geschulter Personals, das nicht parallel in Strafhaft eingesetzt werde (a. a. O., Rn. 56). Das Gros der deutschen Abschiebungshafteinrichtungen ist baulich von einer Strafhaftanstalt nicht zu unterscheiden. Dies gilt insbesondere für die Neubauten in Glückstadt und Hof. Nimmt man die Ausführungen des EuGH ernst, dürfte in diesen Anstalten Abschiebungshaft nicht vollstreckt werden. Das gilt umso mehr, als in verschiedenen Bundesländern (wie z. B. Niedersachsen und Bayern) Abschiebungshaft weiterhin in entsprechender Anwendung des Strafvollzugsrechts vollstreckt wird.

Konsequenzen für die Praxis

Die wichtigste Aussage des Urteils dürften die Anforderungen an die Ausgestaltung der Abschiebungshaft sein. Der Vollzug unter straffaftähnlichen Bedingungen ist umgehend einzustellen. Gerichte müssen sich endlich auch mit den zu erwartenden Bedingungen auseinandersetzen, unter denen ihre Haftbeschlüsse vollzogen werden. Sie dürfen Haft in nicht unionsrechtskonformen Einrichtungen nicht anordnen. Zu beenden ist zudem die Unterbringung von Abschiebungsgefangenen in Bundesländern ohne eigenes Abschiebungshaftvollzugsgesetz. Auch wenn die Änderung von § 62a Abs. 1 AufenthG durch das „Geordnete Rückkehr-Gesetz“ nun außer Kraft tritt, ist der dadurch angerichtete Schaden nicht ungeschehen gemacht. Als Konsequenz sind die unter unrechtmäßigen Bedingungen inhaftierten

Personen der vergangenen Jahre zu ermitteln und großzügig zu entschädigen.

Die vor zehn Jahren bereits geführte, im Zuge der Flüchtlingsaufnahmekrise 2015ff. versandete Diskussion um Alternativen zur Abschiebungshaft sollte aufgegriffen werden. Es ist weder praktisch alternativlos noch einem Rechtsstaat angemessen, wenn die Inhaftierung ausreisepflichtiger Menschen immer mehr zur Routine wird.

Nicht alles, aber vieles würde besser, wenn die Gefangenen vom Tag der Festnahme an eine*n Anwält*in (entsprechend der Pflichtverteidigung) bekämen. Die gegenwärtige Praxis, Betroffene ohne Anwält*innen in die Verfahren zu schicken, ist eines Rechtsstaats unwürdig und muss sofort geändert werden (so auch RichterIn am BGH Schmidt-Räntsch, Asylmagazin 9/2020, S. 292, 298.) Schließlich: Es bedarf (endlich!) einer hinreichenden Evaluierung. Zahlen müssen auf den Tisch! Und es muss auch das Vorverständnis aller an diesen Verfahren Beteiligten abgefragt werden. Die skandalöse, rechtsstaatswidrige Inhaftierungspraxis in Deutschland geht uns alle an. Es geht hier um unsere Gefangenen und damit auch um uns.

Dokument:

EuGH, U. v. 10.03.2022, Rs. C-519/20, K. J. Landkreis Gifhorn (Dokument Nr. 3606)

Asylrecht und internationaler Schutz

Dublin-Verfahren

Vorläufiger Rechtsschutz gegen Abschiebungsanordnung nach Polen

Der Ehemann der Antragstellerin lebt in Deutschland und ist Begünstigter internationalen Schutzes. Ihm wurde eine zunächst bis zum 22.07.2022 gültige Aufenthaltserlaubnis erteilt. Zweifel an der Wirksamkeit der am 18.08.2021 erfolgten Heirat bestehen nach summarischer Prüfung nicht. Die Zuständigkeit Polens für den Antrag ergibt sich daher nicht aus Art. 13 Dublin III-VO, da entsprechend der Reihenfolge der zu prüfenden Kriterien die Zuständigkeit Deutschlands vorrangig ist. Art. 9 Dublin III-VO bestimmt, dass, wenn Antragstellende Familienangehörige haben, die als Begünstigte internationalen Schutzes in einem Mitgliedstaat aufenthaltsberechtigt sind, dieser Staat für die Prüfung des Antrags zuständig ist, sofern die Personen diesen Wunsch schriftlich kundtun. Für die Durchführung des Asylverfahrens der Antragstellerin ist damit Deutschland zuständig.

Dokument:

VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 28.02.2022, 2a L 245/22.A (Dokument Nr. 3607)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

Materielles Asylrecht

Schutzstatus bei Wehrdienstentziehung in Syrien

Das OVG Bremen hat in einem sehr ausführlich begründeten Urteil seine frühere Rechtsprechung zum Schutzstatus für syrische Staatsangehörige bei Wehrdienstentziehung (z. B. U. v. 29.01.2019, Az. 2 LB 127/18) geändert, u. a. unter Bezugnahme auf ähnliche Urteile des OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 28.05.2021, OVG 3 B 42.18, und SächsOVG, U. v. 21.01.2022, 3 B 90/18 m. w. N.

Das Gericht urteilt nunmehr: Militärdienstverweigerung (bei völkerrechtswidrigem Militäreinsatz) i. S. d. § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG liegt bei einem im minderjährigen Alter ausgereisten Syrer vor, wenn dieser nach Erreichen des wehrpflichtigen Alters in Deutschland bleibt, sich nicht bei den syrischen Behörden als Wehrpflichtiger meldet und keine Befreiung vom Wehrdienst in Syrien erwirkt, weil er den Dienst nicht ableisten will.

Die Ableistung des Dienstes durch einen einfachen Wehrpflichtigen, der Einheit, Funktion und Einsatzort noch nicht kennt, würde in einem Konflikt stattfinden und sehr wahrscheinlich Verbrechen oder Handlungen umfassen, die unter die Ausschlussklausel des § 3 Abs. 2 AsylG fallen.

Es besteht die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Bestrafung einfacher syrischer Wehrdienstleistender in Form einer – kurzzeitigen – Inhaftierung vor ihrer Einberufung.

Die zu erwartende Bestrafung wegen der Militärdienstverweigerung i. S. d. § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG knüpft mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit an eine dem Wehrdienstentzieher unterstellte politisch oppositionelle Haltung an.

Dokument:

OVG Bremen, U. v. 23.03.2022, 1 LB 484/21 (Dokument Nr. 3608)

Asylanerkennung eines konvertierten Iraners

Der iranische Kläger war während des Asylverfahrens zum Christentum konvertiert. Im Gerichtsverfahren legte er seine Taufbescheinigung und ein Schreiben des Gemeindepastors vor, in dem seine seit 2017 bestehende Einbindung in die Gemeinde, seine Taufe (02/18) und seine kontinuierliche aktive Beteiligung am Gemeindeleben bestätigt wurden. Das VG ging davon aus, dass für christliche Konvertiten, die sich aufgrund eines ernst gemeinten religiösen Einstellungswandels dem Christentum zugewandt haben und deren religiöse Identität durch diesen Glaubenswandel nachhaltig geprägt wird, im Iran eine beachtliche und reale Gefahr von Verfolgungshandlungen bestehe. Die Persönlichkeit des Klägers werde im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung ernsthaft und nachhaltig von einer christlichen Identität geprägt. Daher komme es

nicht darauf an, aus welchen Gründen er den Iran verlassen habe.

Dokument:

VG Bremen, GB v. 28.04.2022, 1 K 1260/20 (Dokument Nr. 3609)

Flüchtlingsanerkennung für Lehrerin aus Afghanistan

Das VG Hamburg stellt fest, dass der Klägerin in Afghanistan wegen ihrer emanzipierten Vorstellung und Lebensweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit geschlechtsspezifische Verfolgung durch die Taliban droht. Sie studierte in Afghanistan und arbeitete als Lehrerin für eine Frauenrechtsorganisation. Hier unterstützte sie Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden waren, und brachte ihnen Lesen und Schreiben bei. Sie wollte mit ihrer Lebensweise und ihrem Frauenbild für andere Frauen Vorbild sein und sie dadurch zur Führung eines selbstbestimmten, eigenständigen Lebens ermutigen. Deshalb drohe ihr bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Anwendung physischer Gewalt bis hin zur Tötung durch die Taliban.

Anmerkung der Redaktion: Das Urteil des VG Hamburg ist äußerst lesenswert, da es sich mit dem Alltag von Frauen und Mädchen in Afghanistan auseinandersetzt. Unter Nennung verschiedener Berichte wird vor allem die alltägliche Gewalt gegen Frauen in Afghanistan thematisiert. Zudem wird davon ausgegangen, dass nach Übernahme der effektiven Staatsgewalt durch die Taliban keine Schutzbereitschaft für Frauen besteht, die sich gegen das tradierte gesellschaftliche Rollenbild der Frau wenden. (lb)

Dokument:

VG Hamburg, U. v. 02.05.2022, 4 A 3475/20 (Dokument Nr. 3610)

Zugehörigkeit zu den Jesid*innen im Irak als Asylgrund

Vor dem Hintergrund, dass der Antragsteller irakischer Jeside ist und damit zu einer Gruppe gehört, die in der Vergangenheit asylrelevanter Gruppenverfolgung ausgesetzt war und deren Diskriminierung im Alltag im Irak fortbesteht, ist ein Offensichtlichkeitssurteil nicht angezeigt – so das VG Lüneburg unter Bezugnahme auf VG Braunschweig, B. v. 26.01.2022, 2 B 18/22.

Dokument:

VG Lüneburg, B. v. 22.02.2022, 3 B 15/22 (Dokument Nr. 3611)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

Subsidiärer Schutz für einen Krim-Tataren

Das VG München erkannte einem ukrainischen Krim-Tataren, der angab, seit Annexion der Halbinsel Krim 2014 von russischer Seite aus ethnischen Gründen verfolgt worden zu sein, subsidiären Schutz zu. Das Gericht geht davon aus, dass durch den Ein-

marsch russischer Truppen am 24.02.2022 stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei Rückkehr allein durch ihre Anwesenheit tatsächlich Gefahr liefe, an Leben oder körperlicher Unversehrtheit bedroht zu sein. Da die Kampfhandlungen in verschiedenen Gebieten der Ukraine stattfänden, bestehe auch keine tragfähige innerstaatliche Fluchtalternative.

Dokument:

VG München, U. v. 09.05.2022, M 29 K 20.30254 (Dokument Nr. 3612)

Subsidiärer Schutz bezüglich Somalia

Die 10. Kammer des VG Potsdam weist in ihrem Schreiben an die Parteien darauf hin, dass hinsichtlich Somalias die Voraussetzungen für eine subsidiäre Schutzgewährung angenommen werden. Dabei führt die Kammer u. a. aus: Eine ernsthafte individuelle Bedrohung sei nicht nur für Personen anzunehmen, die aufgrund der Zielrichtung der terroristischen Anschläge zu sog. Risikogruppen gehörten und deshalb ein erhöhtes Gefährdungspotential aufweisen. Es gehöre zum Wesen asymmetrischer Kriegsführung, dass insbesondere durch Explosionen herbeigeführte Terroranschläge regelmäßig auch Zivilisten trafen, die sich in der Nähe aufhalten. Das insoweit für die Zivilbevölkerung Mogadischus bestehende beachtliche Risiko, jederzeit „zum falschen Zeitpunkt am falschen Ort“ zu sein, beschränke die Gefahrensituation nicht, sondern definiere sie vielmehr, insbesondere im Hinblick auf ihre hohe Relevanz und ihre Unvorhersehbarkeit i. S. einer ernsthaften individuellen Bedrohung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG. Die Beklagte habe diesen aktuellen Quellen nichts Erhebliches entgegengehalten. Die Kammer beabsichtige bei Einverständnis daher, im schriftlichen Verfahren zu entscheiden.

Dokument::

VG Potsdam, Richterl. Hinweis v. 07.06.2022, VG 10 K 5868/17.A (Dokument Nr. XXXX a)

VG Potsdam, U. v. 30.03.2022, VG 10 K 1863/16.A (Dokument Nr. 3613 b)

Folge- und Zweitantrag

Vorläufiger Rechtsschutz gegen Abschiebungsandrohung nach Nigeria

Vorläufiger Rechtsschutz im Folgeverfahren, weil das VG ernstliche Zweifel hat an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung nach Nigeria im BAMF-Bescheid vom 10.01.2022 (§§ 34 Abs. 1, 36 Abs. 1 u. 4 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG). Dem Antragsteller wurde in Italien am 12.02.2014 der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt. Eine Beschränkung der Dauer des auf dieser Grundlage von den italienischen Behörden erteilten Aufenthaltstitels besteht nicht.

Ein*e Ausländer*in, dem/der in einem Mitgliedstaat der EU subsidiärer Schutz i. S. d. § 4 Abs. 1 AsylG (Art. 2 lit. g, Art. 15 ff., Art. 18 ff. QualifikationsRL) zuerkannt wurde, darf nicht in das Land abgeschoben werden, in dem ihm/ihr der ernsthafte Schaden droht, dessentwegen zuvor der Schutz zuerkannt wurde (vgl. für die ausländische Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft BVerwG, U. v. 17. Juni 2014, 10 C 7.13).

Dokument:

VG Münster, B. v. 25.02.2022, 5 L 120/22.A (Dokument Nr. 3614)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

Verfolgung Homosexueller in Somalia als möglicher Asylgrund

Der somalische Kläger beantragte seit 2006 in verschiedenen europäischen Staaten mehrfach erfolglos Asyl. Nun trug er erstmals im Folgeantragsverfahren in Deutschland vor, homosexuell zu sein. Das VG Aachen gab der Klage statt. Unter Bezugnahme auf das Urteil des EuGH vom 09.09.2021, Rs. C-18/20, hält es eine Änderung der Sachlage gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG für gegeben. Der glaubhafte Vortrag des Klägers in der mündlichen Verhandlung zu seiner Homosexualität lasse eine für ihn günstige Entscheidung möglich erscheinen. Anspruch auf Flüchtlingsschutz komme in Betracht, wenn man die Erkenntnisse zur Situation Homosexueller in Somalia berücksichtige. Bei Bekanntwerden der homosexuellen Orientierung sei damit zu rechnen, dass Familie und Bekannte den Kontakt abbrächen. Homosexualität sei in Somalia ein gesellschaftliches Tabuthema. Im Falle einer Entdeckung durch Dritte sei mit Ächtung, Ausspeisung oder – im Einflussbereich der al-Shabaab – sogar mit Tötung zu rechnen. Homosexuelle Handlungen seien in Somalia mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren bedroht.

Dokument:

VG Aachen, U. v. 24.01.2022, 7 K 2894/20.A (Dokument Nr. 3615)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

Kein Folgeantrag nach Unzulässigkeitsentscheidung

Das Verfahren betrifft einen somalischen Kläger, der in Italien anerkannt worden war. Das BAMF hatte seinen Antrag als unzulässigen Folgeantrag abgelehnt. Die RichterIn stellt fest, dass dies nicht mit dem in Italien gestellten Asylantrag begründet werden könne, weil dieser nicht abgelehnt, sondern dem Kläger daraufhin internationaler Schutz zuerkannt wurde. Auch der bei einem Voraufenthalt in Deutschland gestellte Asylantrag, der als unzulässig abgelehnt wurde, führe nicht zu einem Folgeverfahren gem. § 71 AsylG. Sei im früheren Verfahren nur eine Entscheidung zur Zulässigkeit getroffen worden, aber keine inhaltliche Prüfung der

Begründetheit des Schutzbegehrens erfolgt, liege kein Folgeantrag vor.

Anmerkung der Redaktion: Die 9. Kammer des VG Hamburg führt überzeugend aus, warum kein Folge-, sondern ein Erstantrag vorliegt. Dieser Argumentation kann man sich sehr gut bedienen, um ohne Darlegung weiterer Zulässigkeitsvoraussetzungen inhaltlich vorzutragen zu können. Davon sollten wir Gebrauch machen – es bleibt zu hoffen, dass sich diese Auffassung durchsetzen wird. (ig)

Dokument:

VG Hamburg, U. v. 16.06.2022, 9 A 4951/21 (Dokument Nr. 3616)

Einsender: Fluchtpunkt, Hamburg

Vorlage an den EuGH: Folgeantrag und Rechtsschutz gegen Unzulässigkeitsentscheidungen

Das VG Sigmaringen fragt im Zusammenhang mit der Verweigerung des Militärdienstes in einem Asylfolgeverfahren, das im Kern auf die Entscheidung des EuGH vom 19.11.2022 (Rs. C-238/19, „EZ“) gestützt wird, ob die Entscheidung des EuGH eine Änderung der Rechtslage darstelle. U. a. könne der pauschale Verweis in § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG auf die Wiederaufnahmegründe in der allgemeinen Vorschrift in § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG mit Art. 40 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie 2013/32/EU unvereinbar sein, wenn die Wiederaufnahmegründe in § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG im Verhältnis zu Art. 33 Abs. 2 lit. d) der Richtlinie 2013/32/EU zu eng gefasst seien. Zudem habe die Auslegung des Unionsrechts durch den EuGH bei der Rechtsanwendung durch die Mitgliedstaaten faktisch die gleiche Wirkung wie der Erlass einer allgemeingültigen Regelung durch den Gesetzgeber, welche eine bereits erlassene Norm klarstellt oder ändert und deshalb zu einer günstigeren Entscheidung führen kann. Das VG legt daran anschließend die Frage vor, ob die Antragsteller auf Verfahrensgarantien verzichten könnten, um schnell zu ihrem Recht – hier der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft – zu gelangen.

Dokument:

VG Sigmaringen, B. v. 22.02.2022, A 4 K 855/21 (Dokument Nr. 3617)

Drittstaatenfälle

Neues zu Italien

Wenig Erfreuliches zu Italien vom Sächsischen OVG: Nachdem im letzten Jahr mehrere Obergerichte zu der Feststellung gelangt waren, dass anerkannte Schutzberechtigte nicht nach Italien überstellt werden dürfen (vergl. zuletzt ANA-ZAR, Heft 4/2021, S. 42), kommt das Sächsische OVG zu dem Schluss, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Italien keine systemischen Schwachstellen aufweisen, die zur Gefahr einer unmenschlichen oder ent-

würdigenden Behandlung führen. Nur eine Woche später stellt es fest, dass auch Familien mit minderjährigen Kindern durch das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Italien grundsätzlich nicht dem ernsthaften Risiko einer erniedrigenden Behandlung i. S. v. Art 4 GRCh ausgesetzt seien. Auch aus Lüneburg kommt nicht viel Erfreuliches: Das wirtschaftliche Existenzminimum sei auch dann in Italien gesichert, wenn erwerbsfähige Personen durch eigene, notfalls auch wenig attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechende Arbeit oder durch Zuwendungen von dritter Seite das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen können. Dabei seien sie auch auf Arbeiten in der Schatten- oder Nischenwirtschaft zu verweisen, solange ihnen dafür keine strafrechtliche Verfolgung drohe. Immerhin lässt das Gericht in einer weiteren Entscheidung die Berufung zur Klärung der Frage zu, ob die Überstellung vulnerabler Schutzberechtigter nach Italien eine konkret-individuelle Zusicherung erfordert.

Anmerkung der Redaktion: Die Feststellungen der OVGs zu dem, was Menschen zumutbar ist, sind von erschreckender Klarheit: Bezüglich der Wohnsituation stellt das Sächsische OVG fest, dass diese den Mindestanforderungen genügt. Denn für die Erfüllung der Grundbedürfnisse von nicht vulnerablen Personen gelten nur am Erfordernis der Wahrung der Menschenwürde orientierte Mindestanforderungen. Diesem „harten“ Maßstab genüge, wenn die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zeitweilig Schutz vor den Unbilden des Wetters bieten und Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lassen. Zum anderen sei eine nicht unerhebliche Zahl von obdachlosen Personen kein zwingendes Indiz für unzureichende staatliche Hilfeleistung. Auch in Deutschland seien viele Personen obdachlos. Neben einer Tätigkeit im regulären Arbeitsmarkt könnten sich international Schutzberechtigte um Arbeit in der Schattenwirtschaft bemühen (was das OVG Lüneburg genauso sieht). Im Klartext: Es ist in Ordnung, wenn Menschen in Rohbauten ohne Strom, Wasser und Schutz leben und bei der Ernte für einen Hungerlohn ausgebeutet werden, den sie nicht einmal immer ausgezahlt bekommen. Hoffen wir sehr, dass die anderen OVG's besser im Blick behalten, was Menschenwürde bedeutet. (ig)

Dokumente:

Sächsisches OVG, U. v. 14.03.2022, 4 A 1220/19.A (Dokument Nr. 3618a)

Sächsisches OVG, U. v. 22.03.2022, 4 A 389/20.A (Dokument Nr. 3618b)

Sächsisches OVG, U. v. 15.03.2022, 4 A 145/19.A (Dokument Nr. 3618c)

OVG Lüneburg, B. v. 11.05.2022, 10 LA 46/22 (Dokument Nr. 3618d)

OVG Lüneburg, B. v. 10.06.2022, 10 LA 77/22 (Dokument Nr. 3618e)

Prozessrecht

Zustellfiktion: Nur bei korrekter Handhabung

Das VG Düsseldorf und das VG Aachen setzen sich in zwei aktuellen Entscheidungen mit der Zustellfiktion des § 10 Abs. 4 AsylG auseinander. Danach gelten Zustellungen an Aufnahmeeinrichtungen spätestens am dritten Tage nach Übergabe an die Aufnahmeeinrichtung als bewirkt. Der Eintritt der Zustellfiktion wird hier dennoch abgelehnt, da die Adressat*innen nicht korrekt belehrt (§ 10 Abs. 7 AsylG) worden seien: Stehe in der Belehrung, dass die Sendung nach drei Tagen zurück geschickt werde, so trete die Zustellfiktion nur ein, wenn dies auch der tatsächlichen Handhabung entspreche. Anderenfalls sei die Belehrung irreführend.

Anmerkung der Redaktion: Die Entscheidung betrifft ein in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes NRW häufig anzutreffendes Phänomen: Vergehen mehr als drei Tage zwischen Übergabe eines Bescheides an die Einrichtung und Weiterleitung an die betroffene Person, so beruft sich das BAMF gerne auf die Zustellfiktion des § 10 Abs. 4 AsylG und beantragt die Klageabweisung als unzulässig, wenn die Klage- bzw. Antragsfrist von diesem Zeitpunkt an gerechnet verstrichen ist. In dem vom VG Düsseldorf entschiedenen Fall hatte das BAMF sogar mitgeteilt, dass man wegen des vermeintlich verspätet gestellten Eilantrages das Überstellungsverfahren fortsetzen werde. Tatsächlich ist es erfahrungsgemäß jedoch eher die Regel, dass die Bescheide nach drei Tagen nicht zurückgeschickt, sondern auch später noch den Adressat*innen übergeben werden. Dann ist nach der hier vertretenen Auffassung jedoch kein Raum für die Zustellfiktion, da die Belehrung den Eindruck vermittelt, dass die Zustellfiktion nur eintrete, wenn die Bescheide zurückgeschickt werden, und insofern irreführend sei. Auf diese Weise wird man in vielen Fällen doch noch zu einem zulässigen Rechtsbehelf kommen. (mk)

Dokumente:

VG Aachen, U. v. 12.01.2022, 4 K 1605/20.A (Dokument Nr. 3619a)

VG Düsseldorf, B. v. 25.05.2022, 8 L 1106/22.A (Dokument Nr. 3619b)

Abweisung einer Klage als offensichtlich unbegründet bedarf gesonderter Begründung

Der VerfGH Sachsen hebt ein Urteil des VG Dresden auf, mit dem das VG eine Klage in einem Asylverfahren als offensichtlich unbegründet abgewiesen hat. Der VerfGH stellt klar, dass das VG in diesem Falle ausdrücklich hätte begründen müssen, warum es die Klage nicht nur abweist, sondern auch als offensichtlich unbegründet abweist. Dabei hätte es ausführen müssen, warum sich ihm die Abweisung der Klage als offensichtlich unbegründet geradezu aufdränge. Dies gelte

nicht nur für das Asylgrundrecht, sondern auch für Verfahren, die auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, des subsidiären Schutzes oder von Abschiebungsverboten gerichtet seien.

Dokument:

VerfGH Sachsen, B. v. 12.05.2022, Vf. 8-IV-22 (Dokument Nr. 3620)

Einsenderin: RAin Vanessa Kayser, Dresden

Verteilung nach § 15a AufenthG – Gesundheitliche Gründe als Vollstreckungshindernis

Mit Urteil vom 02.02.2022, 2 LB 184/21, Dokument Nr. 3590, ANA-ZAR 2/2022, S. 20, entschied das OVG Bremen, eine Zuweisungsentscheidung nach unerlaubter Einreise (§ 15a AufenthG) zwar aufrechtzuerhalten, wegen schwerer psychischer Erkrankung des Betroffenen aber den Vollzug auszusetzen. Dazu erreicht uns die nachfolgende Anmerkung des Kollegen RA Goritzka, Bremen.

Anmerkung des Einsenders: Im Ergebnis liegt eine rechtmäßige Verteilentscheidung vor, die nicht umgesetzt werden kann. Migrationsamt und ZASt sind nicht bereit, in derartigen Konstellationen die örtliche Zuständigkeit an sich zu ziehen, indem die Verteilung aufgehoben (§§ 48, 49 VwVfG) oder einer Rückverteilung (§ 15a Abs. 5 AufenthG) zugestimmt wird. Diese Sackgasse führt zu einem erheblichen Leidensdruck bei den (psychisch ohnehin schwer belasteten) Betroffenen. Mehrere Therapeut*innen haben bereits zeitnahe Lösungen zur Vermeidung suicidalärer Krisen angemahnt. Es bleibt zu hoffen, dass der fehlende politische Wille, einen juristischen Lösungsweg zu gehen, einsetzt, bevor Menschen (auch körperlich) Schaden nehmen. Gegen die Nichtzulassung der Revision legte die senatorische Behörde am 08.04.2022 Beschwerde ein. Sie behauptet grundsätzliche Bedeutung des Verfahrens und Verfahrensmängel.

Aufenthaltsrecht

Einreise und Visumsverfahren

Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten errichtet

Ein neu errichtetes Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) soll das Auswärtige Amt in Rechts- und Konsularangelegenheiten unterstützen. Schwerpunkt soll die Prüfung und Bewertung von Visumsanträgen sein. Mangels gesetzlicher Aufgabenzuweisung in Visaangelegenheiten an das BfAA hat dieses mit dem Auswärtigen Amt eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen. Im Kern wird danach das BfAA im Wege der Organleihe für das AA tätig. Wir haben die Genehmigung erhalten, das

Dokument im geschützten ANA-Bereich zu veröffentlichen, dürfen in der Druckausgabe aber nicht wörtlich daraus zitieren.

Dokument:

Verwaltungsvereinbarung AA – BfAA (Dokument Nr. 3621)

Arbeitserlaubnisrecht

Erlaubnis für Geduldete zur Beschäftigung in einer Ausbildung ohne Ausbildungsduldung

Das OVG Magdeburg verpflichtet eine ABH durch einstweilige Anordnung, eine Erlaubnis zur Beschäftigung im Rahmen einer Ausbildung zu verfügen, ohne zugleich eine Ausbildungsduldung zu erteilen. Hieran könnten Geduldete etwa ein Interesse haben, wenn ihre Abschiebung ohnehin unmöglich ist (hier: rechtliche Unmöglichkeit wegen deutschen Kindes) und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausbildungsduldung nicht vollständig vorliegen. Aus der Entscheidung ergibt sich zudem, dass gambische Proxy-Pässe grundsätzlich zur Identitätsklärung geeignet sind. Ein Anordnungsgrund könne etwa aus drohendem Arbeitsplatzverlust folgen.

Dokument:

OVG Magdeburg, B. v. 12.11.2021, 2 M 132/21 (Dokument Nr. 3622)

Einsenderin: RAin Stephanie Hujo, Leipzig

Aufenthaltsbeendigung

Abschiebung von Kindern mit kranker Mutter ist am Maßstab des § 58 Abs. 1a AufenthG zu messen

Das Hamburger Amt für Migration plante, eine Familie nach Serbien abzuschicken. Das Amt selbst hatte die Kindesmutter ärztlich untersucht und dabei zwar eine Flugfähigkeit bejaht, jedoch auch festgestellt, dass eine schwere psychische Erkrankung mit Depressions- und Angstsymptomen vorlag und dass die Mutter umfassend auf Betreuung und Lebenshilfe ihrer Familie angewiesen war. Die Betroffene sollte nach ihrer Abschiebung am Flughafen Belgrad von einem Arzt übergeben werden. Am Morgen der Abschiebung kollabierte der Kindesvater. Das Amt entschied sich in diesem Moment, die Familie zu trennen und Frau und Kinder allein abzuschicken.

Das OVG Hamburg urteilte, dass die Abschiebung rechtswidrig war. Durch die Abschiebung wurden die Betroffenen tiefgreifend in ihren Grundrechten nach Art. 6 GG (Familie) und Art. 2 GG (körperliche Unversehrtheit) verletzt. Das Gericht entschied, dass es der Behörde aus der ex-ante-Sicht hätte klar sein müssen, dass vorliegend eine getrennte Abschiebung nicht in Betracht kommt. Die Kindesmutter war so krank, dass die Abschiebung der Kinder mit einer Situation der Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger im Sinne des § 58 Abs. 1a

AufenthG vergleichbar war. Dem Kindeswohl entsprechend, wäre es darauf angekommen, sicherzustellen, dass die Kinder einem geeigneten und sicheren Aufnahmumfeld übergeben werden. Die Zusage der serbischen Behörden über die Präsenz eines Arztes oder Psychiaters am Flughafen in Belgrad genügte diesen Anforderungen nicht. Die Kindesmutter war nicht nur auf eine medizinische Begleitung, sondern darüber hinaus auf eine umfassende familiäre Fürsorgebetreuung angewiesen, wie sie durch Art. 6 Abs. 1 GG auch zwischen erwachsenen Familienmitgliedern geschützt wird. Die Anwesenheit ihres Ehemanns wäre erforderlich gewesen, um den für die Ausländerbehörde erkennbaren Verlust ihrer Autonomie und Würde zu kompensieren. Vor einer getrennten Abschiebung wäre es die Pflicht der Behörde gewesen, eine ärztliche Stellungnahme darüber einzuholen, wie sich eine getrennte Abschiebung auf die einzelnen Beteiligten auswirken würde.

Dokument:

OVG Hamburg, U. v. 03.05.2022, 6 Bf 113/21

Einsender: Fluchtpunkt, Hamburg

Einreise und Visumsverfahren

Länderübergreifende Umverteilung wegen häuslicher Gewalt und besserer Behandlungsprognose psychischer Erkrankung

Das VG Potsdam gab der Klage einer tschetschenischen Frau und ihrer drei minderjährigen Kinder auf Umverteilung aus dem Land Brandenburg nach Schleswig-Holstein statt. Die Mutter hatte sich vom Vater der Kinder getrennt und wurde daraufhin durch ihren Mann sowie ihre eigene Familie mit dem Tode bedroht. Da in Berlin/Brandenburg ein Drittel der in Deutschland aufhältigen Tschetschen*innen leben und gerichtsbekannt ist, dass es tschetschenischen Ehemännern mittels Landsleuten vor Ort immer wieder gelingt, ihre Ehefrauen ausfindig zu machen, bietet eine länderübergreifende Umverteilung einen wirksameren Schutz als innerhalb Brandenburgs. Weiterhin war zu berücksichtigen, dass die Klägerin unter einer schwergradigen PTBS sowie schwergradig ausgeprägten depressiven Episode leidet, die in dem stabil und sicher empfundenen Umfeld in Schleswig-Holstein einen besseren und nachhaltigeren Behandlungserfolg verspricht als im als unsicher empfundenen Land Brandenburg. Aufgrund dieser psychischen Ausnahme-situation kann der Klägerin auch nicht entgegen gehalten werden, dass sie durch ihren eigenmächtigen Umzug vollendete Tatsachen geschaffen habe.

Dokument:

VG Potsdam, U. v. 04.05.2022, 8 K 1776/20.A (Dokument Nr. 3623)

Prozessrecht

Freispruch von Urkundenfälschung / syrischer Wehrpass

A, Syrer, lebt seit 2015 als anerkannter Flüchtling in Deutschland. Im asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren gab er als Geburtsdatum den 04.08.1986 an. Im Juni 2021 legte er nach entsprechender Aufforderung der Ausländerbehörde Steinfurt einen Wehrpass aus Syrien zur Identitätsklärung vor. Dieser war an mehreren Stellen offensichtlich verändert worden und wies u. a. ein anderes Geburtsdatum (01.01.1987) aus. Der strafrechtliche Vorwurf: Er habe gewusst, dass der Pass gefälscht sei, und durch Vorlage des verfälschten Ausweises seinen Aufenthalt in Deutschland fortführen wollen. Er trug vor, Änderungen im Wehrpass habe nicht er vorgenommen, sondern der Sachbearbeiter in Syrien, der den Wehrpass ausgestellt habe. Er habe sein tatsächliches Geburtsdatum, 04.08.1986, genannt. Dies sei zunächst auch eingetragen, später aber geändert worden. Es sei in arabischen Ländern nicht unüblich, Geburtstage auf den 01.01. vor- oder nachzudatieren. In seiner Geburtsurkunde sowie im Personalausweis, welche er in Kopie vorlegte, stehe auch der 01.01.1987, weil das seine Eltern so angegeben hätten. Das AG sah keine Täuschungsabsicht und sprach frei.

Dokument:

AG Steinfurt, U. v. 03.02.2022, 23 Ds-70 Js 508/21-409/21 (Dokument Nr. 3624)

Einsender: RA Clemens Michalke, Münster

Migrationssozialrecht

Leitfaden zur Beratung von Geflüchteten und Migrant*innen mit Behinderung – Neuauflage

Ein gemeinsam von passage Hamburg und Caritas Osnabrück herausgegebener Leitfaden will die Beratung von Geflüchteten und Migrant*innen mit Behinderung unterstützen. Er wurde im Mai aktualisiert in einer Online-Fassung veröffentlicht (Stand 3/22) und konzentriert sich darauf, inwieweit Migrant*innen den gleichen Zugang zu Leistungen haben wie deutsche Staatsangehörige. Beratende können sich an einem Prüfschema orientieren: Welche konkrete Leistung wird benötigt? Welchem Bereich (sog. Leistungsgruppen) ist sie zuzuordnen? Zu welcher Migrant*innengruppe gehört die ratsuchende Person? Ist mit dem jeweiligen Aufenthaltsstatus der Zugang zur konkreten Leistung gegeben? Welcher Träger ist für die Leistungserbringung zuständig?

Dokument:

Maren Gag – Barbara Weiser, passage GmbH/Caritas Osnabrück, „Leitfaden zur Beratung von Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht“ (Dokument Nr. 3625)

SG Köln: Übernahme von Ausweisbeschaffungskosten als Zuschuss (§ 21 Abs. 6 SGB II)

Der 2018 geborene Kläger bezieht gemeinsam mit Mutter und Schwester Grundsicherung nach SGB II. Er begehrt die Erstattung der von der schwedischen Botschaft erhobenen Kosten für die erstmalige Beschaffung eines Reisepasses und Ausweises sowie damit im Zusammenhang stehender Kosten. Nachdem die Mutter die Geburt angezeigt hatte, forderte das Jobcenter sie zur Mitwirkung und Einreichung eines Aufenthaltstitels und Passes des Klägers auf und teilte mit, dass erst nach Vorlage eine Leistungsbewilligung für ihn erfolgen könne. Am 05.06.2019 beantragte und erhielt die Mutter bei der schwedischen Botschaft Ausweis und Reisepass für den Sohn. Kosten von insgesamt 383,80 Euro beglich sie in bar aus einem Privatdarlehen. Das Jobcenter lehnte die Erstattung ab: Die Kosten seien keine einmaligen Bedarfe nach § 24 SGB II, da sie grundsätzlich vom Regelbedarf umfasst seien. Ein Darlehen komme nicht in Betracht, da die Kosten bereits beglichen wurden.

Dagegen urteilte das SG: Die Beschaffungskosten sind auf Zuschussbasis zu übernehmen, wenn das Jobcenter deren Vorlage zur Leistungsvoraussetzung macht. Der Bedarf war unabweisbar, weil er nicht durch Zuwendungen Dritter oder Einsparmöglichkeiten gedeckt werden konnte. Die Mutter konnte den Betrag für die Beschaffung zwar leihen, war aber zur Rückzahlung verpflichtet. Der Betrag, der der Höhe nach etwa einem monatlichen Regelbedarf entspricht, war nicht in der Kürze der Zeit ansparbar. Der Höhe nach weicht er erheblich vom durchschnittlichen Bedarf ab, da er die Kosten für die Anschaffung deutscher Ausweispapiere weit übersteigt. Es handelt sich um einen besonderen Bedarf. Deswegen hat das Jobcenter ausnahmsweise die Kosten als Zuschuss zu übernehmen, allerdings nur in Höhe von Ausweisgebühr und Reisekosten.

Dokument:

SG Köln, U. v. 17.05.2022, S 15 AS 4356/19 (Dokument Nr. 3626)

Staatsangehörigkeitsrecht

Identitätsklärung bei Einbürgerung durch Angaben der betroffenen Person

Ist eine Klärung der Identität und Staatsangehörigkeit als Voraussetzung für die Einbürgerung anhand von amtlichen Dokumenten und anderen Beweismitteln nicht möglich (hier: Einholung von Negativbescheinigungen nicht zumutbar), können die glaubhaften Angaben der Person, die ihre Einbürgerung beantragt, in einer Gesamtbetrachtung berücksichtigt werden, sofern damit die

Identität zur Überzeugung des Gerichts feststeht - so das VG Bremen unter Bezugnahme auf BVerwG, U. v. 23.09.2020, 1 C 36.19.

Dokument:

VG Bremen, U. v. 24.01.2022, 4 K 461/20 (Dokument Nr. 3627)

Für Einbürgerung erforderliche Identitätsklärung mittels Zeugnisaussagen möglich

Die erforderlichen Nachweise zur Identitätsklärung können sich bei Fehlen amtlicher (Ausweis-) Dokumente im Einzelfall auch aus Erklärungen und Identitätsunterlagen von Familienangehörigen im Ausland ergeben. Der Kläger legte im Einbürgerungsverfahren einen von der somalischen Botschaft in Berlin 2021 ausgestellten Pass und weitere Unterlagen vor, die unter anderem seine Geburt in Somalia und seine somalische Staatsangehörigkeit bestätigen sollten. Er könne sich zwar nicht auf den 2021 ausgestellten – und an sich primär maßgeblichen – Pass berufen, so das VG, weil somalische Pässe, die nach 01/1991 ausgestellt wurden, in Deutschland nicht anerkannt werden, denn es bestehe keine Möglichkeit, über amtliche Register verlässliche Auskünfte über somalische Staatsangehörige in Somalia zu erlangen. Der Kläger sei somit in unverschuldeter Beweisnot. Dann könnten aber auch sonstige Beweismittel wie Befragung oder Erklärungen von Zeugen zur Klärung der Identität herangezogen werden. Hier bestätigten die vorgelegten Erklärungen und Dokumente von Bruder und Onkel deren Verwandtschaftsverhältnis zum Kläger und die Identität des Klägers, unter der er seit seiner Einreise in das Bundesgebiet ununterbrochen aufgetreten sei.

Dokument:

VG Mainz, U. v. 25.03.2022, 4 K 476/21.MZ (Dokument Nr. 3628)

Anwaltspraxis

Gebühren- und Kostenrecht

Kostenlast des BAMF nach Ablauf der Überstellungsfrist

Nach Ablauf der Dublin-Frist erklärten die Parteien den Rechtsstreit für erledigt. Das BAMF wandte sich gegen die Kostenlast unter Hinweis auf eine Entscheidung des BVerfG (B. v. 10.01.2022, 2 BvR 679/21): Dieses hatte dem dortigen Beschwerdeführer die Erstattung seiner Auslagen u. a. versagt, weil aus der Aufhebung des Dublin-Bescheids nach Ablauf der Überstellungsfrist nicht zu entnehmen sei, dass die öffentliche Gewalt das Begehren für berechtigt gehalten habe.

Das VG Arnberg geht damit recht kühl um. Die Beklagte habe dem Klagebegehren entsprochen, indem sie ihren Bescheid aufhob.

Erst hierin und nicht bereits im Ablauf der Überstellungsfrist liege das erledigende Ereignis, so dass der Einwand des BAMF nicht verfang, bis zum Fristablauf sei der Bescheid ja noch rechtmäßig gewesen. Dass das BAMF meinte, den Fristablauf nicht zu verantworten zu haben, sondern auf die örtliche Ausländerbehörde verwies, rechtfertige keine andere Entscheidung: Es sei Sache der staatlichen Behörden in ihrer Gesamtheit, Verwaltungsakte fristgerecht umzusetzen. Die Kosten wurden dem BAMF auferlegt.

Anmerkung der Redaktion: Die Entscheidung mutet in ihrer lakonischen Kürze fast heiter an, Hintergrund ist aber offenkundig das Bemühen des BAMF, auf breiter Front die Kostenlast in Dublin-Verfahren auf die Kläger*innen abzuwälzen (siehe dazu Entscheiderbrief 3/22, S. 4).

Der Kollege RA Thomas Ludewig weist darauf hin: Während im Verfahren der Verfassungsbeschwerde die Auslagererstattung nach Billigkeitsgesichtspunkten geprüft wird, wobei die Erfolgsaussichten regelmäßig nicht berücksichtigt werden (BVerfG, a. a. O., Rn. 3, m. w. N.), ist im verwaltungsgerechtlichen Verfahren stets der Sach- und Streitstand zu berücksichtigen. Hier fällt ins Gewicht, dass der Dublin-Bescheid nach Fristablauf rechtswidrig wird, die Behörde also unterläge, würde sie nicht aufheben und für erledigt erklären. Zudem war im konkreten Verfahren vor dem BVerfG der Rechtsweg nicht ausgeschöpft und die Verfassungsbeschwerde somit offensichtlich unzulässig gewesen. Einen Textbaustein des Kollegen dokumentieren wir zur Anwendung in geeigneten Verfahren. (hh)

Dokument:

VG Arnberg, B. v. 16.05.2022, 4 K 3084/21.A (Dokument Nr. 3629a)

Einsender: RA Frank Schleicher, Essen

BVerfG, B. v. 10.01.2022, 2 BvR 679/21 (Dokument Nr. 3629b)

RA Thomas Ludewig, Leinefelde-Worbis: Textbaustein (Dokument Nr. 3629c)

Nachrichten und Infos

DAV-Ausschuss Migrationsrecht – Initiativstellungnahme 18/2022 zum Asylprozessrecht

Der DAV nimmt die Ankündigung im Koalitionsvertrag, schnellere Entscheidungen in Asylprozessen sowie eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung anzustreben, zum Anlass, erneut darauf hinzuweisen, dass nur eine Angleichung der Rechtsmittel im Asylprozess an das allgemeine Verwaltungsprozessrecht zu effektiverem Rechtsschutz führt und die Vereinheitlichung der zurzeit zersplitterten Rechtsprechung und damit letztlich eine Beschleunigung des Asylprozesses ermöglicht. Überlegungen, dem BVerwG eine Kompetenz zur herkunftslandbezogenen Tatsachenfeststellung und Tatsachenbewertung zuzuweisen, lehnt der DAV ab. Er stellt

fest, dass bestehende Entlastungs- und Beschleunigungspotenziale des geltenden Verfahrensrechts nicht hinreichend genutzt werden.

Dokument:

Initiativstellungnahme des DAV, Ausschuss Migrationsrecht, zum Asylprozessrecht – Stellungnahme Nr.: 18/2022 Berlin, im April 2022 (Dokument Nr. 3630)

DAV-Ausschuss Migrationsrecht – Stellungnahme 35/2022 zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts (ChAR-Gesetz)

Der DAV begrüßt den Gesetzentwurf zum im Koalitionsvertrag vereinbarten Chancen-Bleiberecht. Um den hiervon potenziell begünstigten Personen Perspektive und Sicherheit zu bieten, sollte das Gesetz möglichst rasch in Kraft treten. Der DAV regt an, die Bundesländer aufzufordern, Vorrangregelungen zu erlassen, damit begünstigte Personen nicht vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschoben werden. Dies würde die Verwaltungsgerichtsbarkeit entlasten. Der DAV hält es für erforderlich, dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Neuregelungen in allen Bundesländern in gleicher Weise umgesetzt werden. Er schlägt vor, §§ 25a und 25b AufenthG zu ändern, und unterbreitet einen eigenen Formulierungsvorschlag für ein Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG).

Dokument:

DAV-Ausschuss Migrationsrecht, Stellungnahme 35/2022 zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts (ChAR-Gesetz) (Dokument Nr. 3631)

Tabellarische Übersicht Rechtskreiswechsel

Am 01.06.2022 traten zahlreiche Gesetzesänderungen in Kraft, die die Ansprüche auf unterschiedliche Sozialleistungen für Geflüchtete mit vorübergehendem Schutz (§ 24 AufenthG) neu regeln. Zentraler Inhalt ist der „Rechtskreiswechsel“ für Personen mit (beantragtem) vorübergehendem Schutz vom AsylbLG ins SGB II / SGB XII. Für diese Gruppe gelten auch Änderungen anderer Leistungssysteme (BAföG, Kindergeld, Elterngeld, gesetzliche KV usw.). Eine tabellarische Übersicht, in der für die unterschiedlichen Gruppen die Zugänge zu den jeweiligen Leistungssystemen und anderen Rechtsfolgen dargestellt werden, ist zu finden unter: <https://t1p.de/bh20v>

Aktualisierung Visumhandbuch – März 2022

Das Auswärtige Amt hat eine aktualisierte Fassung des Visumhandbuchs (Stand: März 2022 – 74. Ergänzungslieferung) veröffentlicht:

<https://www.auswaertiges-amt.de/blob/207816/101441d43c4bbac8da90ad8bb00903be/visumhandbuch-data.pdf>

Öffnet man die Datei in Acrobat, erscheint links im Menü „Lesezeichen“ und man erhält mit einem Klick auf „Dokumentenstruktur“ eine Art Inhaltsverzeichnis (Hinweis von Claudius Voigt/ggua, Münster).

Hinweise auf Publikationen

Perspektiven für nicht-ukrainische Staatsangehörige, die aus der Ukraine geflüchtet sind

Claudius Voigt von der GGUA Flüchtlingshilfe Münster hat viele der Fragen, die in der Beratung von Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine auftauchen, aufgegriffen und beantwortet. Sehr hilfreich, wird aktualisiert. Letzter Stand: 30.5.2022

Link zum Dokument: www.asyl.net/start/faq-drittstaatsangehoerige-ukraine

Internetlinks/-angebote/ Fortbildungsveranstaltungen und Seminare

Seminarankündigungen

Die Anwaltakademie lädt zu drei migrationsrechtlichen Seminaren ein:

- **Hau ab oder hiergeblieben?** Von der Duldung zur Aufenthaltserlaubnis
Freitag, 09.09.2022, online, 5 Stunden
Referent: FA MigR und StrafR Manuel Kabis
- **Öffentliche Sitzung beim VG in Asyl-/ Ausländerangelegenheiten**
Donnerstag, 22.09.2022,
online, 2,5 Stunden
Referentin: Dozentin und Referentin für Asyl- und MigrationsR Andrea Würdinger
- **Arbeitsmigration: Aufenthalt und Arbeitsmarktzugang**
Freitag, 14.10.2022 in Berlin, 7,5 Stunden
Referent*innen: FA ArbeitsR Gunther Mävers und RAin Bettina Offer

Näheres und Anmeldung zu allen drei Veranstaltungen unter www.anwaltakademie.de.

Nachruf

Zum Tod von Volker Maria Hügel

Es geht die Legende, dass ein an einer migrationsrechtlichen Tagung teilnehmender Kollege es für eine leidlich originelle Idee des Veranstalters hielt, einen Folksänger einzuladen. Bis der vermeintliche Barde ganz ohne Klampfe seine gesprochenen Worte ins Podium schleuderte, geschliffen, scharf, engagiert – Volker Maria Hügel, wie er liebte und lebte. Bei zahlreichen Veranstaltungen trug er seine Anliegen und Gedanken zu Flucht, Flüchtlingen und Fluchtursachen vor, er war ein scharfzüngiger Kritiker der Migrationspolitik und -gesetzgebung. Die von ihm mitgegründete und geleitete gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender (GGUA) in Münster lieferte und liefert umfassende Analysen und Handreichungen zu Gesetzesänderungen, Erlassen und vielem mehr. Am einfachsten erreichte man Volker Maria Hügel am Handy, wenn er gerade im Zug saß, unterwegs zu einer der zahllosen Podiums- und sonstigen Diskussionen, Sitzungen der Härtefallkommission NRW oder anderen Veranstaltungen, die ihn als willkommenen Teilnehmer hatten gewinnen können. Selbst dann war er (auch ohne Zugriff auf Dokumente im Büro) stets bestens informiert und auskunftsfreudig. Seine Diskussionsbeiträge waren immer von genauester Sachkenntnis geprägt, dabei nicht selten auf eine ironische Weise angenehm polemisch. Man musste mit ihm nicht einer Meinung sein, konnte gut streiten. Dabei blieb er nicht immer frei von Eitelkeiten, aber stets fair und wertschätzend gegenüber seinen Mitdiskutierenden, auch dann, wenn sie weder über das Maß seiner Fachkenntnis, noch über die den seinen vergleichbaren rhetorischen Fähigkeiten verfügten. Jetzt ist Volker Maria Hügel im Alter von 69 Jahren gestorben. Er hinterlässt große Fußstapfen mit seinem Lebenswerk und wertvolle Erinnerungen an seine Persönlichkeit.

Für die gesamte Redaktion Holger Hoffmann und Manuel Kabis

